Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4213/20-KT des Abgeordneten Dr. Rüdiger Prasse, Fraktion DIE LINKE / DIE PARTEI, vom 11.06.2020 zum Thema LSG "Wierachteiche – Zossener Heide"

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Kreistages vom 27.03.2013 wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beauftragt, das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen LSG "Wierachteiche-Zossener Heide" für den Landkreis durchzuführen. Am 26.06.2013 erfolgte die Bekanntmachung der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des LSG "Wierachteiche - Zossener Heide". In einem parallel durch das Büro *rana* aus Halle erarbeiteten und im Februar 2014 fertiggestellten Schutzwürdigkeitsgutachten wurde und die Schutzwürdigkeit des Gebiets festgestellt.

Eine Unterschutzstellung erfolgte allerdings bisher nicht. Die Kreisverwaltung beugte sich seinerzeit dem Regionalplan Havelland-Fläming und akzeptierte das darin vorgesehene Windeignungsgebiet im Gebiet "Wierachteiche - Zossener Heide". Es gab sogar eine Verfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Untersagung der Weiterführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten LSG "Wierachteiche - Zossener Heide". Da der Regionalplan zwischenzeitlich von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg genehmigt worden war, konnte nach Auffassung des Landkreises Teltow-Fläming die beabsichtigte Unterschutzstellung nicht mehr erfolgen.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019 die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zurückgewiesen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist somit unwirksam.

Im letzten Jahr hat die Regionalversammlung daher am 27.06.2019 einen neuen Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 gefasst.

Auf Grund dieses Sachverhaltes frage ich die Landrätin bzw. die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

- 1. Besteht für den Landkreis weiterhin die Befugnis It. Erlass des Brandenburgischen Umweltministeriums, gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 18.04.2012 (GVBI. II/12, Nr. 26) in Hinblick auf die Festsetzung eines LSG "Wierachteiche Zossener Heide"?
- Welche Auswirkungen haben die Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und der Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf ein mögliches Unterschutzstellungsverfahren für das LSG "Wierachteiche-Zossener Heide"?
- 3. Kann und wird der Landkreis das Unterschutzstellungsverfahren LSG "Wierachteiche-Zossener Heide" neu beginnen?

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 elung Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52 BIC: WELADED1PMB IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

^{*} Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung Öffnungszeiten:

- 4. Wie wird das Schutzwürdigkeitsgutachten LSG "Wierachteiche-Zossener Heide" bei der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt werden?
- 5. Welche Möglichkeiten sieht der Landkreis, den derzeit bzw. künftig stattfindenden Verkauf naturschutzfachlich wertvoller landeseigener Grundstücksflächen im geplanten LSG "Wierachteiche - Zossener Heide" zu verhindern?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, die Befugnis besteht laut der "Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten" vom 18. April 2012 (GVBI. II/2012, Nr. 26) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg auch weiterhin.

Zu Frage 2:

Die Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 wurde am <u>07.06.2019</u> von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 12.06.2019 bekanntgemacht. Durch die Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 stehen zumindest keine zu beachtenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung einer LSG-Ausweisung mehr entgegen.

Eine Wiederaufnahme und der Abschluss des 2012 begonnenen Unterschutzstellungsverfahrens schied dennoch entsprechend § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG¹ zu diesem Zeitpunkt aus, da von der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 12.01.2015) bis zu einem möglichen Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits mehr als vier Jahre verstrichen waren. Eine erneute Verfahrenseröffnung wäre die Folge.

Bereits in der Abwägung zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 führten die Aussagen im Schutzwürdigkeitsgutachten und weitere Einwendungen hinsichtlich der Artenausstattung im beabsichtigten Landschaftsschutzgebiet nicht dazu, auf ein Windeignungsgebiet (WEG) im Raum Kallinchen/Zossen (WEG 33) zu verzichten. "Die spätere Standortplanung muss gesetzlich geschützte Biotope und vorkommende Brutvogelarten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen", so der Verweis im Abwägungsprozess zum Regionalplan. Diese Auffassung wurde durch die Entscheidung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Untersagung der Weiterführung des Unterschutzstellungsverfahrens inhaltlich mitgetragen und es war davon auszugehen, dass ein Landschaftsschutzgebiet nicht dazu führt, ein WEG im Raum Kallinchen/Zossen zu unterbinden.

Seit 2016 liegt bereits eine erste Genehmigung zur Errichtung von 6 Windkraftanlagen, südlich der LSG-Schutzgebietskulisse, vor. Diese Anlagen befinden sich auf einer Fläche, die sowohl innerhalb des WEG 33 des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 als auch innerhalb einer Konzentrationsfläche Wind des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zossen liegt.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist (siehe Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018, 2 A 2.16). Das WEG 33 überlagert ca. 40 % der Schutzgebietsfläche. Durch die technische Überprägung mit Windkraftanlagen in diesem Flächenanteil wären die im Verordnungsentwurf dargestellten Schutzzwecke – Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut – nicht mehr erreichbar. Auch eine Ausweisung als Teil-LSG ist nach der fachlichen Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend. Die naturschutzfachlich herausgehobenen Bestandteile, wie z.B. die Wierachteiche, sind als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG² bereits ausreichend gesichert und würden entsprechend der Abwägung zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 im

¹ Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

² Bundesnaturschutzgesetz

nachfolgenden Standortgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Demnach bedarf es keiner gesonderten Unterschutzstellung.

Zu Frage 3:

Es ist der unteren Naturschutzbehörde aus Kapazitätsgründen derzeit nicht möglich, ein erneutes Unterschutzstellungsverfahren für das beabsichtigte LSG "Wierachteiche – Zossener Heide" durchzuführen. Die Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens entsprechend § 9 BbgNatSchAG müsste daher extern vergeben werden. Es sind dazu mindestens ca. 30.000 € erforderlich. Dazu kommen noch die Kosten für die Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens aus dem Jahr 2014. Diese Gelder wurden bislang nicht im Haushalt eingestellt.

Aus vorgenannten Gründen und den Ausführungen zur Beantwortung der Frage 2 ist es nicht vorgesehen, dass Schutzgebietsverfahren erneut zu beginnen.

Zu Frage 4:

Der Landkreis hat der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming das Schutzwürdigkeitsgutachten aus dem Jahr 2014 erneut zur Verfügung gestellt. Darin enthaltene Aussagen zum Arten- und Biotopinventar sowie zur Schutzwürdigkeit sind bei der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bei den Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 26 BbgNatSchAG steht dem Land ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die ganz oder teilweise in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Gebieten liegen, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind. Ein Vorkaufsrechts für Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Das Vorkaufsrecht wird durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, hier dem Landesamt für Umwelt, geltend gemacht. Eine Einflussmöglichkeit besteht für die untere Naturschutzbehörde daher nicht.

Wehlan